

## **Beauftragte für Chancengleichheit**

**(BfC – 50 und mehr Beschäftigte)**

**oder**

**Ansprechpartnerin**

**(AfC - weniger als 50 Beschäftigte)?**

**In jeder Dienststelle mit 50 und mehr Beschäftigten ... ist eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin nach vorheriger Wahl zu bestellen. ... Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre.**

**vgl. § 15 Chancengleichheitsgesetz (Chancen-G)**

Beschäftigte im Sinne des ChancenG sind:

- Beschäftigte der Schulen sind die im Landesdienst stehenden Beschäftigten (einschließlich der kirchlichen Lehrkräfte).
- pädagogische AssistentInnen
- Teilzeitkräfte (auch unterhäftig, auch im Sabbatjahr befindliche Beschäftigte)
- Beschäftigte in Mutterschutz und im ersten Jahr der Elternzeit
- Lehrkräfte, die mit ihrem vollen Deputat abgeordnet sind, werden an der Schule einbezogen, an der sie tätig sind. Bei Teilabordnungen werden die Lehrkräfte an der Stammschule bzw. an der Schule mitgezählt, an der sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Deputats tätig sind.
- Die befristet beschäftigten Lehrkräfte und das Personal des Schulträgers (Hausmeister, Sekretärin...) werden nicht einbezogen.
- Referendarinnen und Referendare bzw. Anwärterinnen und Anwärter werden an den Seminaren mitgezählt.

Die für die Durchführung der Wahl benötigten Formulare stehen auf der Homepage des Kultusministeriums zum Download bereit.

Die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) an Schulen erhält als Entlastung eine Unterrichtsstunde auf ihr Deputat angerechnet.

Hierbei handelt es sich um eine „Erlasstunde“, die der Schule gesondert zugewiesen wird.

**In allen anderen Dienststellen ist eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.**

**vgl. § 15 Chancengleichheitsgesetz (Chancen-G)**

Für die Ansprechpartnerinnen an Grund-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ ist die Beauftragte für Chancengleichheit die BfC beim Staatlichen Schulamt zuständig.

Das Verfahren zur Bestellung der Ansprechpartnerinnen wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben.

Die Beauftragten für Chancengleichheit bei den Staatlichen Schulämtern empfehlen die Bestellung durch ein Votum der weiblichen Beschäftigten bestätigen zu lassen bzw. vorher eine Wahl durchzuführen.

Die Bestellung erfolgt durch die Dienststellenleitung.

**Eine Ansprechpartnerin kann auch für einen Teil der Dienststelle bestellt werden, der räumlich vom Hauptsitz der Dienststelle entfernt ihren Sitz hat.**

**vgl. § 15 Chancengleichheitsgesetz (Chancen-G)**

Um eine sachgerechte Vertretung der Belange der weiblichen Beschäftigten zu gewährleisten, wird ausdrücklich klargestellt, dass eine AfC auch für einen Teil der Dienststelle bestellt werden kann, der räumlich von dem Hauptsitz der Dienststelle entfernt seinen Sitz hat.